

Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen innerhalb der Stadt Jever

Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544), hat der Rat der Stadt Jever für das Gebiet der Stadt Jever am 27. April 2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Zwischen Spielhallen im Sinne des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) und des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) ist im gesamten Gebiet der Stadt Jever ein Mindestabstand von 250 Metern (Luftlinie) einzuhalten.

§ 2

Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und denen eine Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag („Erster Glücksspielstaatsvertrag“) erteilt worden ist, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Jever, den

Albers
Bürgermeister